

## Informationen zur Notschlachtung

Die Voraussetzung für eine Notschlachtung ist rechtlich definiert:

**„Ein ansonsten gesundes Tier muss einen Unfall erlitten haben, der seine Beförderung zum Schlachthof aus Gründen des Tierschutzes verhindert hat.“**

(Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anh. III Abschn. I Kap. VI Nr. 1)  
Dabei ist zu beachten, dass es sich nur um ein frisch verletztes Tier handeln darf.

Entscheidend ist die Tatsache, dass ein Unterschied besteht zwischen kranken und verunfallten Tieren: **krankte Tiere dürfen ausnahmslos nicht geschlachtet werden!**

Dies gilt sowohl für reguläre Schlachtungen als auch für Hausschlachtungen. Auch zur Erzeugung von Tierfutter dürfen kranke Tiere nicht geschlachtet werden. Je nach Einzelfall müssen sie entweder tierärztlich behandelt oder unter Beachtung der Tierschutzvorschriften getötet, ggf. notgetötet, werden.

Zwingende Voraussetzung für eine Notschlachtung ist also ein Unfall, welcher den Transport des Tieres zum Schlachthof aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Das zu einer Notschlachtung führende Ereignis darf zum Zeitpunkt der Schlachtieruntersuchung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen.

### **Eine Notschlachtung ist gerechtfertigt z.B. bei**

- Knochenbruch
- Riss von Muskulatur, Sehne, ausgekugelttes Gelenk
- großer, offener oder stark blutender Wunde
- traumatisch entstandener Nervenschädigung

### **Ebenso als Einzelfallentscheidungen bei Diagnose durch den amtlichen Tierarzt bei**

- Drehung / Verlagerung, Verschluss von Magen- / Darmteilen oder der Gebärmutter
- Schlundverstopfung

### **Die Schlachtung kranker Tiere ist ausnahmslos nicht zulässig z.B. bei Vorliegen von**

- Fieberhaften Allgemeinerkrankungen, einschließlich Blutvergiftung
- Infektionskrankheiten (auch durch Tierseuchenerreger)
- Fortgeschrittener Abmagerung bis hin zur Kachexie
- Labmagengeschwür
- Durchfall
- Stoffwechselstörungen (z.B. Leberschaden / Gelbsucht / Milchfieber)
- Fremdkörperbedingten Erkrankungen im Bereich des Vormagens des Rindes
- Bauch- bzw. Brustfellentzündungen
- Nicht traumatisch bedingten Erkrankungen des Zentralnervensystems
- Vergiftungen
- Altersschwäche

Es dürfen gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/627, Art. 43 Abs. 3 nicht geschlachtet werden:

„(...) Tiere, die eine Krankheit oder einen Zustand aufweisen, die bzw. der durch Handhabung oder Verzehr von Fleisch auf den Menschen oder andere Tiere übertragen werden kann, und allgemein Tiere, die klinische Anzeichen einer systemischen Erkrankung oder von Auszehrung (Kachexie) oder einer anderen Krankheit, durch die das Fleisch genussuntauglich wird, aufweisen (...). Diese Tiere werden getrennt getötet — und zwar so, dass andere Tiere oder Schlachtkörper nicht kontaminiert werden können, — und für genussuntauglich erklärt.“

### **Die Notschlachtung im Herkunftsbetrieb kann erfolgen, wenn**

1. ein amtlicher Tierarzt/Tierärztin die **Schlachttieruntersuchung** durchgeführt sowie die Schlachtung überwacht hat und
2. der Tierhalter/ die Tierhalterin die **Standarderklärung** („Information zur Lebensmittelkette“ für Schlachttiere gemäß Anlage 7 Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung, TierLMHV) ausgefüllt und unterschrieben haben
3. und der amtliche Tierarzt/Tierärztin den **Begleitschein** (Bescheinigung zur Notschlachtung gemäß Anhang IV Kapitel 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235) ausgefüllt und unterschrieben haben.

Dieser Begleitschein ist beim Transport des Tierkörpers – zum Zwecke des Ausschachtens – zur Schlachtstätte mitzuführen. Der Betreiber der Schlachtstätte darf den Tierkörper nur annehmen, wenn die Bescheinigung vollständig ausgefüllt vorliegt.

Die Betäubung und Entblutung des Tieres im Herkunftsbetrieb darf nur von entsprechend geschulten Personen mit Sachkundenachweis durchgeführt werden.

**Achtung: Die Bescheinigung zur Notschlachtung darf im Gebiet der Städteregion Aachen ausschließlich von amtlichen Tierärzten / Tierärztinnen des Amtes für Verbraucherschutz, Tierschutz und Veterinärwesen der Städteregion Aachen (Veterinäramt) ausgestellt werden. Andere Tierärzte, z.B. der Hoftierarzt/Hoftierärztin, sind hierzu nicht berechtigt und es handelt sich dann um eine unerlaubte Schlachtung („Schwarzschlachtung“).**

Bei der Notschlachtung von Rindern muss in der HI-Tier Datenbank als Schlachtgrund „Notschlachtung“ eingetragen werden.

### **Kurz zusammengefasst:**

Sollten Sie eine Notschlachtung in Erwägung ziehen, da sich ein Tier frisch verletzt hat, nehmen Sie direkt Kontakt auf mit:

1. dem Veterinäramt für die Schlachttieruntersuchung und die erforderliche Bescheinigung, ggf. vorher den Hoftierarzt/Hoftierärztin hinzuziehen für eine Diagnosestellung,
2. einem Schlachtbetrieb, der die tierschutzgerechte Schlachtung durchführt und den Transport innerhalb von maximal 2 Stunden nach der Schlachtung zum Schlachthof gewährleisten kann.